



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, BLZ 39381, Kto.-Nr. 310.268

Datum: 24. Februar 2023

Zahl: 144/-0

Auskünfte: ALⁱⁿ Patricia Regenfelder, BA MA

DW: 12

Verkehrsbeschränkung gemäß § 44b StVO (unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen - Tauwetterbeschränkung

Die Gemeinde Arriach teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

ab Dienstag, den 21. Februar 2023

auf den unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 9c StVO 1960 „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht“ mit der Zusatztafel „infolge von Tauwetter“ verfügt werden.

Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht:

Gemeindestraßen	
Arriach – Zufahrt Kreuzung RAIKA bis Abzweigung OW Berg ob Arriach	Zufahrt Aufbahrungshalle
Landesstraße bis Lehmbrücke	Zufahrt ESG-Wohnanlage
Josef-Winkler-Straße	Zufahrt Katholische Kirche
Zufahrt Evangelischer Friedhof	Zufahrt ESG-Wohnanlage Tratten und Kirchensteig

Verbindungsstraßen	
Wöllan	Sauboden und untere Laastadt
Dreihofen	Berg ob Arriach
Hundsdorf	Vorderwinkl
Hinterwinkl	Klösterle
Innerteuchen	Sauboden-Süd
Kirchenwöllan	Laastadt Ost
Laastadt West	Staudacher Bühel
Sauerwald	Haslerweg
Schmiedhuber-Semanek	Galsterer
Bitzinger-Reiner	Zufahrt Liegenschaft Sauboden 45
Zufahrt Lehm bichl	Hernler-Wipfler-Scheiber
Lanerweg	Freundlweg
Klösterleiftweg	Zufahrt Unterköfler-Trauntschnig

Die Kundmachung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung dieser wieder. Die Verkehrszeichen werden ab Dienstag, 21.02.2023, 7.00 Uhr aufgestellt.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960)
- b) Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Arriach
- c) Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- d) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt
- e) die fahrplanmäßigen Kurswagen der Postbusse und des Schülerverkehrs, soweit sie der Beförderung von Personen dienen
- f) Reisebusse, sofern sie den An- und Abtransport von Gästen zu den und von den Tourismusbetrieben dienen
- g) Frischmilchtransporte der Molkereien
- h) Fahrzeuge, die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im gewichtsbeschränkten Bereich dienen
- i) Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe für Fahrten vom und zum ständigen Standort und den Betriebsstätten, und zwar auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen
- j) Viehtransporte ab Hof, Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs GmbH und Fahrzeuge, die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung)

Die angeführten Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßen einzustellen oder zumindest einzuschränken bzw. mit Fahrzeugen des geringsten erforderlichen Eigengewichtes auszuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf Schnee- und eisfreien Straßendecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.



Der Bürgermeister:

Gerald Ebner

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
- Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
- Amtstafel
- z.d.A.